

Geschäfts-Nr.: AS 11/06 verb. mit AS 12/06

**Kirchliches Arbeitsgericht der
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Urteil

In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Mitarbeitervertretung

Klägerin

Prozessvertretung:

gegen

1. Katholische Kirchengemeinde
2.
 - a. Katholische Kirchengemeinde
 - b. Katholische Kirchengemeinde
 - c. Katholische Kirchengemeinde
 - d. Katholische Kirchengemeinde

Beklagte

Prozessvertretung:

wegen: Verstoßes gegen § 10 MAVO u.a.

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Mayerhöffer und die Beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Dr. Kleine und Swacek am 19.5.2006

für Recht erkannt:

1. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.
2. Verfahrenskosten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht werden nicht erhoben. Die Beklagten haben der Klägerin die Auslagen im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht zu erstatten.

Tatbestand:

Durch Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats vom 10.6.2002 wurde der Zusammenschluss der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheiten 2, 3 und 8 im Dekanat S. zu einer Einrichtung i. S. des § 1a MAVO genehmigt. Die damit geschaffene Einrichtung soll nach dem Willen der beteiligten Kirchengemeinden nicht weiter bestehen. Zu diesem Zweck wurde in der Zeit zwischen Dezember 2005 und Februar 2006 in Sitzungen sämtlicher zu dieser Einrichtung gehörenden Kirchengemeinderäte über die Auflösung der am 10.6.2002 genehmigten Einrichtung abgestimmt. Im Rahmen dieser Abstimmungen haben sich alle Kirchengemeinderäte für eine Auflösung der bestehenden Einrichtung mit großer Mehrheit ausgesprochen.

In den Katholischen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit 8 im Dekanat S. haben die Dienstgeber mit Schreiben vom 28.2.2006 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Mitarbeiterversammlung auf den 10.3.2006 eingeladen. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinderäte der in der bisherigen Mitarbeitervertretung C. vertretenen Kirchengemeinden den Beschluss gefasst haben, jeweils eine Mitarbeitervertretung auf der Ebene der Seelsorgeeinheit zu bilden. Beim Bischöflichen Ordinariat sei bereits Antrag auf Auflösung nach Ablauf der Amtszeit der 5. Wahlperiode gestellt.

In dem Schreiben wird weiter darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung in der Seelsorgeeinheit vorliegen würden, weshalb gemäß § 10 MAVO die Wahlberechtigten zu der gemeinsamen Mitarbeiterversammlung eingeladen werden würden. Die Mitarbeiterversammlung werde in dieser Versammlung den Wahlausschuss, der den Wahltag bestimmt und der für die Durchführung der Wahl

verantwortlich sei, wählen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 2 zu den Antragschriften Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 6.3.2006 wurde die Einladung zur Mitarbeiterversammlung zurückgenommen, nachdem das Bischöfliche Ordinariat bis zum Vorliegen einer Genehmigung nach § 1a Abs. 2 MAVO die einladenden Kirchengemeinden darum gebeten hatte. Eine Mitarbeiterversammlung hat in der Folge auch nicht stattgefunden. Auf Grund der durch die Verfahren entstandenen Unsicherheiten haben sich die Parteien entschlossen, die auf den 29.3.2006 vorgesehene Wahl zur Mitarbeitervertretung nicht durchzuführen.

Mit Bescheid vom 27.3.2006 hat das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Seelsorgeeinheit 2 und der Seelsorgeeinheit 3 im Dekanat S. zu einer Einrichtung i. S. v. § 1a MAVO und der Seelsorgeeinheit 8 im Dekanat S. zu einer Einrichtung i. S. v. § 1a MAVO genehmigt.

Die Klägerin begehrt in den vorliegenden Verfahren die Feststellung, dass der mit der Genehmigung vom 10.6.2002 geschaffene Zustand weiterhin besteht. Dazu bringt sie vor, die Änderung einer Einrichtung bedürfe der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Für die sechsten regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung läge eine solche nicht vor. Diese hätte auch bis spätestens 31.01.2006 vorliegen müssen. Die Einleitung des Wahlverfahrens nach § 10 MAVO sei unter diesen Umständen nicht rechtmäßig.

Die Klägerin beantragt:

1. Festzustellen, dass der Zusammenschluss der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheiten 2, 3 und 8 im Dekanat S. zu einer Einrichtung i. S. des § 1a MAVO fortbesteht und die MAV-Wahlen gemäß § 9 MAVO durchzuführen sind.
2. Festzustellen, dass der Dienstgeber mit der Einberufung zu einer Mitarbeiterversammlung nach § 10 MAVO gegen § 1a MAVO verstößt.

Die Beklagten beantragen: Klagabweisung.

Dazu bringen sie vor, der Klägerin fehle bereits das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Soweit die Klägerin vorbringe, die Wahl werde vom falschen Dienstgeber durchgeführt, würde dies das Wahlverfahren betreffen und müsste gegebenenfalls im Rahmen einer Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

Im Übrigen sei die Klage auch unbegründet, weil der Zusammenschluss der Kirchengemeinden jeweils nur für eine Amtsperiode erfolge und deshalb spätestens am 30.6.2006 enden würde. Derzeit bestehe ein Übergangsmandat der bisherigen Mitarbeitervertretung. Im Übrigen habe das Bischöfliche Ordinariat am 27.3.2006 die Neuordnung der Dienstgeber in den Seelsorgeeinheiten 2, 3 als einen Dienstgeber und in der Seelsorgeeinheit 8 als einen weiteren Dienstgeber genehmigt. Die Beklagten hätten die Mitarbeitervertretung über die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte informiert und auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine solche sei nicht abgegeben worden.

Die mit Schreiben vom 28.2.2006 ausgesprochene Einladung zu einer Mitarbeiterversammlung zur Durchführung einer Mitarbeitervertretungswahl sei bereits mit Schreiben vom 6.3.2006 auf Bitten des Bischöflichen Ordinariats wieder zurückgenommen worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Verfahren wurden durch Beschluss vom 19.5.2006 zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Entscheidungsgründe:

1.
Vorab wird darauf hingewiesen, auch wenn es wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, dass die Beklagtenvertreter von sämtlichen

Kirchengemeinden ordnungsgemäß bevollmächtigt sind. Bei Seelsorgeeinheiten tritt im Falle der dauerhaften Erkrankung des Pfarrers, auch in der Zeit, bis der Diözesanbischof einen neuen Leiter ernannt, keine Vakanz ein (can. 544, 542, 517 CIC). Als leitender Pfarrer konnte Pfarrer F. die Vollmacht auch für die Beklagten zu Ziffer 2a-d erteilen, nachdem deren Pfarrer aufgrund einer ernsthaften Erkrankung zur Leitung und Vertretung nicht mehr in der Lage ist.

2.

Die Klagen sind als unzulässig abzuweisen, da die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt – Schluss der mündlichen Verhandlung – für die beantragten Feststellungen das erforderliche Feststellungsinteresse nicht mehr besitzt.

Für eine Feststellungsklage ist neben den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen erforderlich, dass die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der alsbaldigen Feststellung besitzt. Dies ist dann zu bejahen, wenn dem Recht oder der Rechtslage der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht, weil die beklagte Partei ein Recht der Klägerin ernstlich bestreitet oder sich eines Rechtes berührt und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. BGH, NJW 1986, 2507).

Fehlt das Feststellungsinteresse, dann ist die Klage unzulässig. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Feststellungsinteresse als Prozessvoraussetzung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorliegen muss, andernfalls wird eine Klage – ex nunc – unzulässig. In einem solchen Fall muss die klagende Partei, will sie eine Klageabweisung vermeiden, den Rechtsstreit für erledigt erklären.

a.

Aufgrund der Einladung der Beklagten vom 28.2.2006 begehrt die Klägerin zunächst die Feststellung, dass der Zusammenschluss der Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheiten 2, 3 und 8 im Dekanat S. zu einer Einrichtung i. S. der MAVO fortbesteht.

Im Zeitpunkt der Klageerhebung haben die Beklagten durch ihre Einladung Unsicherheit im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Rechtslage geschaffen, da zu

einer Mitarbeiterversammlung zum Zwecke der Wahl eines Wahlausschusses eingeladen wurde, bevor die erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats vorgelegen hat. Zu diesem Zeitpunkt bestand das notwendige Feststellungsinteresse der Klägerin. Die spätere Entwicklung hat daran jedoch Entscheidendes geändert. Zunächst haben die Beklagten die ausgesprochene Einladung zur Wahl einer Mitarbeitervertretung zurückgenommen, nachdem diese vom Bischöflichen Ordinariat auf die fehlende Genehmigung hingewiesen worden sind. Dieser Umstand allein hätte das Feststellungsinteresse noch nicht entfallen lassen, zumal nicht mit Sicherheit auszuschließen war, dass sich ein entsprechender Vorgang wiederholt.

Am 27.3.2006 hat das Bischöfliche Ordinariat die nach § 1a Abs. 2 MAVO notwendige Genehmigung auf Antrag der Beklagten ausgesprochen, wonach als Einrichtungen im Sinne der genannten Vorschrift die Seelsorgeeinheiten 2 und 3 als eine Einrichtung und die Seelsorgeeinheit 8 als eine weitere Einrichtung gelten.

In dem für die Beurteilung des Feststellungsinteresses maßgeblichen Zeitpunkt ist somit von der durch die Genehmigung vom 27.3.2006 geschaffenen Rechtslage auszugehen. Dabei muss im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht geprüft und entschieden werden, ob die erteilte Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats durch Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder lediglich die der Genehmigung vorausgehenden Entscheidungen der Dienstgeber (so Bleistein/Thiel, MAVO, 4. Aufl. § 1a Rdnr. 15) überprüft werden können. Die Genehmigung oder deren Grundlagen sind nicht angefochten und daher auch nicht verfahrensgegenständlich. Die Klägerin, nach deren Vorbringen der Streitgegenstand zu bestimmen ist, will die beantragte Feststellung auf Grundlage der durch die Einladung vom 28.2.2006 geschaffenen Rechtslage. Für eine derartige Feststellung besteht jedoch das notwendige Interesse nicht mehr.

b.

Auch die weiter beantragte Feststellung, dass die MAV-Wahlen gem. § 9 MAVO durchzuführen sind, ist mangels Feststellungsinteresses unzulässig geworden. Auf Grund der durch die Genehmigung vom 27.3.2006 veränderten Rechtslage wäre das beantragte

Urteil nicht geeignet, eine zwischen den Parteien bestehende Unsicherheit zu beseitigen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einrichtungen i. S. d. MAVO wurden durch die Genehmigung verändert. Dies hat auch Auswirkungen auf die durchzuführenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung, die einrichtungsbezogen durchzuführen sind. Der Antrag zielt auf die Feststellung des davor bestehenden Zustandes.

c.

Auch dem weiteren Antrag der Klägerin fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse. Die Beklagten haben die Einladung zur Mitarbeiterversammlung zurückgenommen. Für einen Antrag, mit dem festgestellt werden soll, dass die Einberufung zur Mitarbeiterversammlung gegen § 1a MAVO verstößt, ist damit das erforderliche Interesse entfallen. Die Klägerin hat keine Umstände vorgebracht, weshalb sie dennoch ein Interesse an der Feststellung haben will. Aufgrund der durch die Genehmigung vom 27.3.2006 veränderten Einrichtungssituation besteht keine Gefahr der Wiederholung mehr.

3.

Gemäß § 12 Abs. 1 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen Gebühren nicht erhoben. Die Beklagten haben gemäß § 17 Abs. 1 MAVO der Klägerin die im Rahmen des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten.

4.

Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, noch im Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abgewichen wird (§ 47 Abs. 2 KAGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätz-

liche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Wird auf die Beschwerde die Revision zugelassen, so können sie gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einlegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses in dem die Revision zugelassen worden ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - oder dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof -Adresse: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-273 - schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Mayerhöffer	Dr. Kleine	Swacek
Vorsitzender Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht	Beisitzender Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht	Beisitzender Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht